

## Statuten des Vereins Psychiatriekommission beider Basel (PsyKomm)

### 1. Name und Sitz

Die «Psychiatriekommission beider Basel» (PsyKomm) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel-Stadt. Die PsyKomm ist hervorgegangen aus der 2010 gegründeten «Koordinationsitzung Psychiatrie», welche 2011 in die «Psychiatriekommission Basel-Stadt» und 2023 in die «Psychiatriekommission beider Basel» übergegangen ist.

### 2. Zweck

Die PsyKomm als ein von den beiden Trägerkantonen Basel-Stadt (Gesundheitsdepartement) und Basel-Landschaft (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit) mitgegründeter Verein, strebt die Verbesserung des Dienstleistungsangebots und der Verfügbarkeit der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Dienstleistungen und Versorgung in der gemeinsamen Gesundheitsregion Basel (GGR) an. Dies soll geschehen durch

- a) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit aller Dienstleistungserbringer:innen, Betroffenen und Angehörigen mit dem Ziel einer zeitgemässen integrierten psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung durch die Vernetzung der entsprechenden Stellen und das Pflegen des Informationsaustauschs bezüglich Themen, Fragestellungen und Engpässen der Versorgung im Bereich psychischer Gesundheit;
- b) die Förderung und Verbesserung einer integrierten Versorgung im Bereich psychischer Gesundheit, einschliesslich der Analyse der Versorgungslage und -probleme sowie der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen;
- c) den Einsatz für ein besseres Verständnis in der Bevölkerung für Anliegen der Versorgung im Bereich psychischer Gesundheit und der darin tätigen Organisationen sowie die Entstigmatisierung psychisch erkrankter Menschen;
- d) die Entgegennahme und Erfüllung von Aufträgen der kantonalen Gesundheitsbehörden im Rahmen der Leistungsvereinbarung und durch die beratende Funktion als Konsultativorgan;
- e) das Anstossen von Projekten, welche den oben genannten Punkten dienlich sind.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 3. Mittel (Finanzen)

Die PsyKomm finanziert sich durch

- a) Beiträge der Trägerkantone gemäss den Leistungsvereinbarungen;
- b) jährliche Mitgliederbeiträge.

Weiter kann sich die PsyKomm finanzieren durch

- c) mögliche Projektfinanzierungen;
- d) Spenden, Sponsoring, Veranstaltungsbeiträge, Vermächtnisse sowie Drittmittel.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### 4. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kann beantragen, wer

- a) als Organisation (*institutionelle Mitgliedschaft*),
- b) als kantonale Behörde oder Verwaltungseinheit (*kantonale Mitgliedschaft*) oder
- c) als betroffene Person und/oder Angehörige:r (*Einzelmitgliedschaft*)

im Sinne des Vereinszwecks aktiv ist, den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

Als *Organisation* im Sinne dieser Statuten gilt jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie sonstige institutionell verfasste Einheit (z.B. Verein, Stiftung, Genossenschaft, GmbH, AG, Verband, Trägerschaft eines Angebots).

Als *kantonale Behörde oder Verwaltungseinheit* im Sinne dieser Statuten gelten Organe, Dienststellen, Ämter, Fachstellen oder andere Organisationseinheiten der Trägerkantone.

*Institutionelle* und *kantonale Mitglieder* ernennen je eine mandatierte Person und ggf. eine Stellvertretung, die sie in die PsyKomm entsenden. Die bezeichnete Person, bzw. bei deren Verhinderung die stellvertretende Person, übt die Mitgliedschaftsrechte aus. Bei natürlichen Personen ist die Stellvertretung nicht zulässig.

Aufnahmegerüste sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Es wird darauf geachtet, dass in der PsyKomm eine ausgewogene Vertretung aller Bereiche aus den Trägerkantonen besteht. Nach Möglichkeit sollen die im *Anhang 1 der Leistungsvereinbarung* aufgeführten Gruppierungen vertreten sein.

Unterjährige Aufnahmen von Mitgliedern sind möglich. In diesem Fall wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig um die bereits verstrichenen Quartale gekürzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Austritte aus der PsyKomm sind auf Ende des Kalenderjahrs möglich und müssen mindestens drei Monate vorher dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann nach erfolgter Abmahnung und Anhörung durch den Vorstand mit Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt per sofort und wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Verein mit seinem Verhalten schädigt;
- b) in schwerwiegender Weise gegen die Statuten verstösst;
- c) die Beitrittsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- d) den Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Abmahnung nicht bezahlt oder
- e) aus anderen wichtigen Gründen.

## 5. Organe

Die Organe der PsyKomm sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand mit Präsidium bzw. Co-Präsidium;
3. die Revisionsstelle;

### 5.1 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Wahl des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- c) Abnahme des Jahresberichtes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über das Jahresbudget und jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Entlastung des Vorstands (Décharge);
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Vereinsmitglieder;
- i) Statutenänderungen;
- j) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von der Präsidentin / vom Präsidenten bzw. im Falle eines Co-Präsidiums von einem Mitglied des Co-Präsidiums (Versammlungsleiter:in) geleitet. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist den Mitgliedern mindestens 30 Kalendertage im Voraus anzukündigen.

Die Mitgliederversammlungen können physisch, elektronisch oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Traktanden sind dem Präsidium spätestens 30 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung anzumelden. Die Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hiervon ausgenommen ist die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins (vgl. Ziff. 6 und 8). Das heisst, ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident bzw. im Falle eines Co-Präsidiums die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Traktandenliste dafür muss den Mitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugestellt werden.

## 5.2 Vorstand mit Präsidium bzw. Co-Präsidium

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsident:in bzw. Co-Präsident:innen) und vier bis acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand soll unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben der Leistungsvereinbarungen mit den Trägerkantonen sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Mitgliedschaftsarten (Ziff. 4 hier vor) zusammengesetzt werden. Den Trägerkantonen stehen gemeinsam mindestens zwei Sitze im Vorstand zu. Im Übrigen ist der Vorstand entsprechend der Mitgliederverteilung insgesamt ausgewogen zu besetzen.

Der Vorstand inkl. Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren (Dauer der Leistungsvereinbarung) gewählt. Alle Mitglieder der PsyKomm können sich zur Wahl stellen. Nach Ablauf der Amts dauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Für die Wahl des Präsidiums schlägt der Vorstand ein Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsmitglieder vor. Die Wahl des Präsidiums erfolgt unabhängig von der Wahl des Vorstandes.

Bei Rücktritt innerhalb einer Amtsperiode wird eine neue Person bis zum Ende der laufenden Periode gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabe des Vorstandes sind alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zuständig für

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Besorgung der ordentlichen Geschäfte im Rahmen des Budgets;
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) finanzielle Geschäftsführung, z.B. Erarbeiten des Budgets, Rechnungsführung;
- e) Erlass von Reglementen;
- f) Erstellung des Jahresberichtes (Rechenschaftsbericht) und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung und der kantonalen Gesundheitsbehörden;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen und ad hoc Gremien.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr und im Übrigen so oft zusammen, wie es die ordentliche Geschäftsführung erfordert. Die Vorstandssitzungen können physisch, elektronisch oder in hybrider Form durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet über die Form der Durchführung. Beschlüsse des Vorstands können im schriftlichen oder elektronischen Zirkularverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied eine Beratung verlangt.

Mit der Führung des Protokolls, der Rechnung und der Sekretariatsarbeiten können auch Nichtverbandsmitglieder beauftragt werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium bzw. im Falle eines Co-Präsidiums die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach dem vom Vorstand erlassenen Vergütungsreglement.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Präsidiums.

### 5.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt entweder zwei natürliche oder eine juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle. Diese kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Prüfung erfolgt auf dem Niveau der eingeschränkten Revision gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### 5.4 Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Gremien

Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgruppen und projektbezogene Gremien einsetzen.

## 6. Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 40 Kalendertagen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig und Statutenänderungen bedürfen dann der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorschläge für eine Statutenänderung können von jedem Mitglied eingebracht werden und sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## 7. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 8. Auflösung des Vereins

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 40 Kalendertagen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig und der Beschluss über die Auflösung bedarf dann der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen ist zwingend einer Organisation oder Institution mit gleicher oder gleichartiger Zwecksetzung zuzuwenden.

## 9. Formelle Grundlage

Sofern nichts Abweichendes in den Statuten geregelt ist, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

## 10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.